ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.192/1
vom 3. Oktober 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Aufteilung der Rücklagen der gemäß dem AFBG anerkannten freien Kindergeldkassen zum Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung und der Zahlung des Kindergeldes durch eine Gebietskörperschaft‘

‡LW-AJKSKBDCE-GEBJCVT‡

Am 29. August 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Aufteilung der Rücklagen der gemäß dem AFBG anerkannten freien Kindergeldkassen zum Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung und der Zahlung des Kindergeldes durch eine Gebietskörperschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 27. September 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPS, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Oktober 2018 abgegeben.

*

‡LW-AJKSKBDCE-GEBJCVT‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018, dem mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestimmt werden soll, bestimmt in Abweichung von Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ‚über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen und die europäischen politischen Stiftungen' die Modalitäten bezüglich der Übertragung der Rücklagen der gemäß dem Allgemeinen Familienbeihilfengesetz (AFBG) anerkannten freien Kindergeldkassen auf die „regionalen" Rechtsnachfolger dieser Kassen.

Die o.a. Rücklagen werden unter Berücksichtigung der Unterordner, die die gemäß dem AFBG anerkannten Kindergeldkassen aufgrund des Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen' besitzen, und unter Berücksichtigung der Anzahl der berechtigten Kinder, die gemäß Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 mit jeder der zuständigen Behörden verbunden sind, aufgeteilt. Diese Aufteilung geschieht am 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der ersten Übernahme der Verwaltung und der Zahlung des Kindergeldes durch eine Gebietskörperschaft.

Die materielle Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils dieser Rücklagen erfolgt im Moment der tatsächlichen Übernahme der Verwaltung und der Zahlung des Kindergeldes durch die Gebietskörperschaft, von welcher der regionale Rechtsnachfolger abhängig ist.

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 tritt nach Billigung durch die jeweils zuständigen Gesetzgeber am Tag der Veröffentlichung der letzten Billigung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und wird am Tag der ersten Übernahme der Verwaltung und der Zahlung durch eine Gebietskörperschaft wirksam.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-AJKSKBDCE-GEBJCVT‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Über den Text des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 sind im Rahmen der unter Nr. 1 beschriebenen beschränkten Untersuchung keine Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

4. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, wurde bereits am 18. Juni 2018 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Mit dieser Handlungsweise, die darin besteht, dass ein Zusammenarbeitsabkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, bevor die gesetzgeberischen Zustimmungstexte angenommen worden sind und die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ein Gutachten über diese Texte abgegeben hat, entstehen Schwierigkeiten hinsichtlich der Rechtssicherheit. Diese Arbeitsweise gibt nämlich Anlass zu Verwirrung über die Rechtskraft des Zusammenarbeitsabkommens, das erst wirksam werden kann, nachdem alle betreffenden Gesetzgeber ihm zugestimmt haben. Zudem würde das Abkommen bei eventueller Änderung, zum Beispiel um sich dem Gutachten des Staatsrates zu fügen, nochmals in einer abgeänderten Fassung veröffentlicht werden müssen, sodass bei den Adressaten der in den Zusammenarbeitsabkommen mit derselben Tragweite enthaltenen Bestimmungen, Verwirrung über die rechtliche Tragweite der ursprünglich bekanntgemachten Fassung des Zusammenarbeitsabkommens entstehen könnte.

Diese Handlungsweise, die zu einer loyalen Beachtung der Vorrechte der betreffenden Gesetzgeber und des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, im Widerspruch stehen würde, ist demzufolge abzuraten.

DER GREFFIER — DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS — Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AJKSKBDCE-GEBJCVT‡